

Amtliche Bekanntmachungen

der Universität Karlsruhe (TH)

Herausgeber: Rektor und Kanzler der Universität

2002

Ausgegeben Karlsruhe, den 3. Juli 2002

Nr. 14

I n h a l t

Seite

Satzung der Universität Karlsruhe (TH) für
das Eignungsfeststellungsverfahren im
Diplomstudiengang Architektur

66

Satzung der Universität Karlsruhe (TH) für das Eignungsfeststellungsverfahren im Diplomstudiengang Architektur

vom 20. Juni 2002

Aufgrund von § 6 Abs. 3 Satz 3 Hochschulzulassungsgesetz vom 22. März 1993 (GBl., S. 201), zuletzt geändert am 6. Dezember 1999 (GBl., S. 517) und von § 11 a Abs. 5 Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 28. April 1998 (GBl., S. 286) zuletzt geändert am 12. April 2000 (GBl., S. 436) hat der geschäftsführende Rektor im Wege der Eilentscheidung am 27. Mai 2002 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Im Diplomstudiengang Architektur der Universität Karlsruhe werden 40 vom Hundert der Studienplätze an Studienbewerber/-innen nach dem Ergebnis eines Eignungsfeststellungsverfahrens vergeben. Dies gilt nicht, wenn im Hinblick auf die Einschreibeergebnisse vorangegangener Semester zu erwarten ist, dass die Anzahl der Bewerbungen die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze nicht wesentlich übersteigen wird; in diesem Fall werden die Studienplätze nach § 6 Abs. 2 des Hochschulzulassungsgesetzes vergeben. Die Entscheidung hierüber trifft der Senat.

(2) Die Entscheidung über die Eignung und Befähigung für das angestrebte Studium wird aufgrund von schulischen und außerschulischen Leistungen (§ 3) sowie nach dem Ergebnis eines Auswahlgespräches (§ 5) getroffen.

§ 2 Zulassungsverfahren

(1) Am Eignungsfeststellungsverfahren nimmt teil, wer sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben hat und nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote einen Studienplatz erhalten hat. Die Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren ist nur in dem (Teil-)Studiengang möglich, der im Zulassungsantrag an erster Stelle genannt wurde (Hauptantrag).

(2) Von der Studienbewerberin /dem Studienbewerber sind

für das Wintersemester bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist)

(Frist nach § 3 Abs. 1 HVVO) zusätzlich zum und gleichzeitig mit dem formgerechten Antrag auf Zulassung (§ 3 Abs. 2 HVVO) beim Studienbüro Zeugnisse und andere Dokumente in Abschrift oder Kopie, die den bisherigen Werdegang belegen und dem Nachweis der allgemeinen schulischen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1) und außerschulischer (§ 3 Abs. 1 Nr. 2) Leistungen dienen, in amtlich beglaubigter Kopie einzureichen. Die Universität kann verlangen, dass diese, der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente, bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

Die Bewerbung ist bereits ohne Reifezeugnis bzw. ohne andere gleichwertige Hochschulzugangsberechtigung zulässig, wenn das Reifezeugnis oder eine gleichwertige Qualifikation im Kalenderjahr der Bewerbung erworben wird; in diesem Fall sind die Halbjahreszeugnisse der Klassenstufen 12/1, 12/2 und 13/1 vorzulegen. Das endgültige Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung ist dann spätestens bis zum Ende des Bewerbungsschlusses nachzureichen.

(3) Die Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren an der Universität Karlsruhe ist bei einer Bewerbung um den Diplomstudiengang Architektur auf zwei Vergabeverfahren beschränkt; hierüber ist mit den Bewerbungsunterlagen eine Erklärung über eine evtl. frühere Teilnahme abzugeben.

(4) Gehen die in Abs. 2 geforderten Unterlagen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ein, ist die Bewerbung von der Vergabe über die Quote nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 (Auswahl nach dem Ergebnis eines Eignungsfeststellungsverfahrens) ausgeschlossen.

(5) Übersteigt die Zahl der zum Eignungsfeststellungsverfahren grundsätzlich qualifizierten Bewerber/innen die Zahl der im Rahmen der Quote nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 HVVO verfügbaren Studienplätze um mehr als das Dreifache, werden die Teilnehmer/innen am Eignungsfeststellungsverfahren nach der gemäß § 3

bemessenen besonderen Eignung und Motivation ausgewählt (Vorauswahl für die Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren). Hierbei sind dreimal so viele Bewerbungen zu berücksichtigen, wie Studienplätze nach dieser Quote zur Verfügung stehen.

§ 3 Vorauswahl für die Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren

(1) Die Entscheidung über die Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren (Vorauswahl) erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und außerschulischer Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

1. Bewertung der schulischen Leistungen:

a) Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 56 bzw. 60* geteilt (max. 15 Punkte). Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

b) Die in der in der gymnasialen Oberstufe in

(a) Deutsch;

(b) Mathematik;

(c) einer fortgeführten lebenden Fremdsprache; vorrangig wird zunächst der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs (arithmetisches Mittel der Oberstufenkurse) gewertet;

(d) einem Fach aus dem künstlerischen Bereich (Kunst, Gestalten, Musik), vorrangig wird zunächst der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs (arithmetisches Mittel der Oberstufenkurse) gewertet;

erreichten Punkte (max. je 15 Punkte) werden unabhängig davon, ob das Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde oder ob es in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist (geklammerter Wert) addiert, und durch 16 geteilt. Der Teiler verringert sich um die Zahl der Halbjahre, für die keine Halbjahrespunktzahlen ausgewiesen sind. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.

Aus den nach Nr. 1 a) und Nr. 1 b) errechneten Punktzahlen wird eine Zwischenpunktzahl im Verhältnis von 3 (Durchschnittsnote gemäß Hochschulzugangsberechtigung) zu 7 (qualifizierte Durchschnittsnote) gebildet (max. 150 Punkte).

Bei ausländischen Hochschulzugangsberechtigungen sind die Absätze 1 bis 4 unter Berücksichtigung der landesspezifischen Besonderheiten sinngemäß anzuwenden. Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

2. Bewertung der außerschulischen Leistungen:

Die nach Abs. 1 ermittelte Zwischenpunktzahl verbessert sich bei abgeschlossener Berufsausbildung im Baugewerbe um 50 Punkte.

(2) Das Studienbüro errechnet die Punktzahl aus der Oberstufe nach Abs. 1 Nr. 1 (schulische Leistungen) und addiert gegebenenfalls die Punktzahl für vorhandene außerschulische Leistungen nach Abs. 1 Nr. 2 (max. 200 Punkte). Es wird unter allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen eine Rangliste erstellt.

(3) Bei gleicher Rangfolge entscheiden die allgemeine Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, die Wartezeit und dann das Los in dieser Reihenfolge.

§ 4 Auswahlkommission

*) bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 840 Punkten wird durch 56 geteilt.

(1) Zur Organisation des Eignungsfeststellungsverfahrens bestellt der Fakultätsrat der Fakultät für Architektur eine(n) Professorin/Professor; in der Regel soll dies die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person oder der Studiendekan bzw. die Studiendekanin sein. Die Auswahlkommission wird vom Fakultätsrat der Fakultät für Architektur gewählt.

(2) Die Auswahlkommission bewertet die vorausgewählten Bewerbungen entsprechend § 5 nach dem Ergebnis des Auswahlgespräches und teilt das Ergebnis dem Rektor mit. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Die Auswahlkommission besteht aus 2 Professoren oder Professorinnen. Ein Vertreter/eine Vertreterin des akademischen Mittelbaus tritt in stimmberechtigter Funktion und ein weiterer Vertreter/eine weitere Vertreterin des akademischen Mittelbaus und ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der Studierenden treten in beratender Funktion hinzu.

Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 4 Semester. Die Amtszeit der Mitglieder des akademischen Mittelbaus und des studentischen Mitglieds beträgt 2 Semester. Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Eignungsfeststellungsverfahrens.

(4) Die Mitglieder des Fakultätsrates der zuständigen Fakultät haben das Recht bei den Beratungen der Auswahlkommission und ggf. bei den Auswahlgesprächen anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlgespräch

(1) Die Auswahlkommission führt mit jedem gemäß § 3 vorausgewähltem Bewerber / jeder Bewerberin ein Auswahlgespräch von ca. 20 Minuten Dauer, das Aufschluss über die Beweggründe für die Wahl des Studienfachs und den angestrebten Beruf geben soll. Gruppengespräche mit bis zu 3 Bewerbern / Bewerberinnen sind zulässig. Die Antworten der einzelnen Personen müssen erkennbar bleiben und gesondert bewertet werden. Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist.

(2) Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet nach Abschluss des Gespräches den/die Bewerber/in nach Befähigung und Aufgeschlossenheit für das Studium und den angestrebten Beruf. Die Auswahl erfolgt unter Berücksichtigung der folgenden Kriterien. Jedes Kriterium ist dabei auf einer Skala von 1 bis 50 zu bewerten:

- a) Fähigkeit zum analytischen Sehen
- b) Räumliches Vorstellungsvermögen
- c) Materialempfinden
- d) Interesse an kulturellen Zusammenhängen

(3) Für die Rangfolge der Bewerbungen wird eine Messzahl (max. 200 Punkte) gebildet, die sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der Mitglieder des Auswahlausschusses ergibt. Bei gleicher Messzahl entscheiden die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, nachrangig die Wartezeit und notfalls das Los.

(4) Die so ermittelte Messzahl wird auf eine Dezimalzahl geschnitten. Eine Rundung findet nicht statt.

§ 6 Gesamtnote

Die Gesamtnote wird im Verhältnis 1 (Punktzahl der Vorauswahl gem. § 3 Abs. 1) zu 4 (Note aus Auswahlgespräch gemäß § 5) gebildet. Aus ihr wird eine Rangfolge unter den Studienbewerbern/bewerberinnen ermittelt.

§ 7 Mitteilung der Ergebnisse

(1) Die nach dem Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber erhalten von der Universität Karlsruhe einen Zulassungsbescheid, in dem ein Termin zu bestimmen ist, bis zu dem die Einschreibung zu erfolgen hat. Liegt die Erklärung bis zu diesem Termin der Universität Karlsruhe noch nicht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Lehnt die Hochschule die Einschreibung ab,

weil sonstige Einschreibungsvoraussetzungen nicht vorliegen, wird der Zulassungsbescheid ebenfalls unwirksam.

(2) Wer im Eignungsfeststellungsverfahren nicht ausgewählt worden ist, erhält von der Universität einen auf die Auswahl in dieser Quote beschränkten Ablehnungsbescheid. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe in Kraft.

Die Satzung der Universität Karlsruhe für das Auswahlverfahren der Hochschulen nach § 32 Hochschulrahmengesetz für den Studiengang Architektur vom 9. Juni 2000 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 13 vom 23. Juni 2000) tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Diese Satzung gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2002/03.

Karlsruhe, den 20. Juni 2002

*Prof. Dr. rer. nat. Manfred Schneider
(geschäftsführender Rektor)*